

18 O 107/05 AktG



**LANDGERICHT DORTMUND**

**BESCHLUSS**

**In dem Spruchstellenverfahren**

gegen

werden für die Gerichtskosten folgende Geschäftswerte festgesetzt:

1. Für das Verfahren 18 O 107/05 AktG für die Zeit bis zur Verbindung: 200.000,- €,
2. Für das Verfahren 18 O 156/05 AktG für die Zeit bis zur Verbindung: 200.000,-€,
3. Für das Verfahren 18 O 107/05 AktG für die Zeit nach der Verbindung: 200.000,€.

Gründe:

Gem. § 15 Absatz 1 Satz 2 SpruchG ist als Geschäftswert für die Gerichtskosten der Betrag anzunehmen, der von den Anteilseignern nach der Entscheidung des Gerichts insgesamt über den ursprünglich angebotenen Betrag hinaus verlangt werden kann. Entsprechendes muss auch für den Fall der Verfahrensbeendigung durch Vergleich gelte(vgl. *Weingärtner*, in: Heidel, Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, 2. Aufl., § 15 Rn 4)

Das Angebot wurde um 7,81 € pro Aktie verbessert. An dieser Einigung partizipieren 13293 Stück außenstehende Aktien. Die Multiplikation ergibt einen Betrag, der unterhalb des Mindeststreitwerts gem. § 15 Absatz 1 Satz 2, letzter Halbsatz SpruchG liegt, der 200.000 € beträgt.

Das wirtschaftliche Interesse der beiden Ausgangsverfahren war identisch, so dass es auch nach der Verbindung bei dem Mindeststreitwert zu verbleiben hat.

Dortmund, den 15.02.2007

Landgericht – IV. Kammer für Handelssachen

Der Vorsitzende